



Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Hamburg-Nord  
Bezirksversammlung

|  |                                    |
|--|------------------------------------|
| <b>Anfrage nach § 27 BezVG</b><br>öffentlich<br><b>CDU-Bezirksfraktion</b> | Drucksachen-Nr.: <b>20-0522</b>    |
|  | Datum: 29.10.2014<br>Aktenzeichen: |

| Beratungsfolge |         |       |
|----------------|---------|-------|
|                | Gremium | Datum |
|                |         |       |

## **Blaue Radwegschilder** **Anfrage gem. § 27 BezVG**

Sachverhalt:

Seit der Reform der StVO im Jahre 1997 dürfen die blauen Radwegschilder (Verkehrszeichen 237, 240 und 241) nur noch dort stehen, wo es wegen "besonderer Umstände zwingend geboten ist".

Zudem legt die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung in § 45, Randnummer 57 fest, dass mindestens alle zwei Jahre eine Prüfung (Verkehrsschau) stattfinden muss.

**Vor diesem Hintergrund fragen wir die zuständige Fachbehörde (Untere Straßenverkehrsbehörde):**

1. Wann haben in dem Zeitraum seit 1997 jeweils Verkehrsschauen (insbesondere bzgl. der Radwege) im Bezirk Hamburg-Nord stattgefunden und mit welchem Ergebnis jeweils?  
Wurde hierbei der Zwei-Jahreszeitraum eingehalten, wenn nein, warum jeweils nicht?

**Die Verkehrsdirektion 5 als Zentrale Straßenverkehrsbehörde nimmt wie folgt Stellung:**

### Vorbemerkung

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 45 Absatz 3 Randnummer 57 sind regelmäßige Verkehrsschauen vorgeschrieben, die von der Straßenverkehrsbehörde unter Beteiligung der Straßenbaubehörde und Polizei zu veranlassen sind.

Ziel ist die präventive Prüfung des Zustandes und der Sichtbarkeit von Verkehrszeichen und -einrichtungen. Darüber hinaus sind gefährliche Stellen auf ausreichende Sicherung zu prüfen.

Bei Verkehrsschauen sind regelmäßige, thematische und anlassbezogene Aufgaben zu unterscheiden. Die Regelverkehrsschau auf Hauptverkehrsstraßen wird dabei in einem Turnus von zwei Jahren vorgenommen. Darüber hinaus werden bei Bedarf thematische Verkehrsschauen, wie z.B. die Sichtung von Bahnübergängen und **Verkehrsschauen aus besonderem Anlass**, wie z.B. die Prüfung von Radverkehrsanlagen, vorgenommen.

Abgesehen davon, dass die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden mit Zustimmung der Obersten Landesbehörde von den regelmäßigen, zeitnahen Verkehrsschau-Verpflichtungen entbunden sind (u.a. weil sie durch polizeiliche und straßenverkehrsbehördliche Tätigkeit täglich „Verkehrsschauen“ durchführen und erkannte Mängel mit den Straßenbaulastträgern beheben), erfolgt die Prüfung der Radwegebeschilderung entgegen der Annahme der Bezirksversammlung Hamburg-Nord nicht alle zwei Jahre, sondern anlassbezogen.

zu 1.)

Siehe Vorbemerkung. Die Prüfung von Radverkehrsanlagen erfolgte seit dem Jahr 1997 permanent im Rahmen der täglichen Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörden. Zusätzliche, anlassbezogene Verkehrsschauen wurden (nach hiesigem Kenntnisstand) in den Jahren 1998 nach Novellierung der Radverkehrsvorschriften in der StVO, 2002 aufgrund bestehender Radwegebenutzungspflichten in Tempo-30-Zonen, 2008, 2010 und 2012 anlässlich der Umsetzung der Radverkehrsstrategie durchgeführt.

2. An welchen Straßenabschnitten in Bezirk Hamburg-Nord stehen zurzeit noch blaue Radwegschilder?

zu 2.)

Der Verkehrsdirektion liegt keine Übersicht über aktuell aufgestellte/entfernte Verkehrszeichen vor. Die von den örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden an den Polizeikommissariaten gefertigten Anordnungen werden dem zuständigen Bezirksamt zur Umsetzung übersandt. Dieses ist eigenverantwortlich zuständig für die Montage bzw. Demontage von Verkehrszeichen an den betroffenen Örtlichkeiten.

3. Welche der unter 2. aufgeführten blauen Radwegschilder müssten unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorschriften entfernt werden und warum wurden diese jeweils bisher nicht entfernt?

zu 3.)

Siehe 2. Die Straßenverkehrsbehörde ordnet entsprechend der rechtlichen Vorgaben die Aufhebung von Radwegebenutzungspflichten an. Die Anordnung kann jedoch erst dann erfolgen, wenn an allen Lichtsignalanlagen der betroffenen Knotenpunkte Programme aufgeschaltet werden, die die geringere Räumgeschwindigkeit von Radfahrern berücksichtigen. Dadurch werden Gefährdungen von Radfahrern durch kreuzende Fahrzeuge an Einmündungen und Kreuzungen vermieden.

Die Umschaltung der Lichtsignalanlagen obliegt dem Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG) und erfolgt dort in eigener Zuständigkeit in Abhängigkeit der finanziellen und personellen Situation. Eine Übersicht, an welchen Hauptverkehrsstraßen die straßenverkehrsbehördliche Prüfung aktuell eine Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht ergeben hat, liegt dem LSBG vor.

### Fazit

Die Prüfung von Radverkehrsanlagen fällt nicht unter die Regel-Verkehrsschau, welche in einem Turnus von zwei Jahren durchgeführt werden muss. Die Prüfung erfolgt im Rahmen des täglichen Dienstes sowie aus besonderem Anlass.

Da die Aufhebung von Radwegebenutzungspflichten neben der rechtlichen Prüfung auch technische und bauliche Maßnahmen anderer Behörden erfordert, ist es möglich, dass im Bereich des Bezirksamtes Hamburg-Nord Beschilderung vorhanden ist, die die Benutzung von Radverkehrsanlagen vorschreibt, obwohl die rechtliche Prüfung eine Aufhebung derselben ergeben hat.

Eine Übersicht, an welchen Örtlichkeiten entsprechende Verkehrszeichen aktuell vorzufinden sind, liegt der Verkehrsdirektion nicht vor.

Dr. Andreas Schott  
CDU-Fraktionsvorsitzender

Philipp Kroll  
Christoph Ploß

Anlage/n:

Keine